

Gossau, 15. November 2010

## **4646b Kantonales Bürgerrechtsgesetz**

Antrag von Patrick Hächler (CVP) zu §5:

§5, Absatz 2 (neu):

Hat die Person bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet, genügen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton, wenn sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat.

Begründung:

Drei Jahre Wohnsitz in der gleichen Gemeinde sind für junge Menschen eine zu hohe Hürde, da viele von ihnen in dieser Lebensphase den Wohnsitz wechseln. Die Gründe dafür sind vielfältig: Sie absolvieren vielleicht eine weiterführende Ausbildung an einem neuen Ort, finden in einer anderen Region die passende Arbeitsstelle oder gründen eine Familie, wo die Liebe hingefällt. Flexibilität ist bekanntlich ein Gebot unserer Zeit, das ist im Gesetz zu berücksichtigen.

Im Rahmen der ersten Lesung wurde diese Regelung bereits diskutiert, damals aber im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus. Im Sinn einer Klärung wird hier nochmals darauf hingewiesen: Die hier vorgeschlagene Ergänzung ändert nichts an der Voraussetzung, dass Einbürgerungswillige im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sein müssen, wie dies in §4 festgelegt ist. Es geht auch nicht darum, die Integrationsvermutung gemäss heutigem Gesetz zu erhalten.

§5 Abs. 2 wird zu Abs. 3